

19. Ist die Aufwertung von Haftpflichtversicherungsansprüchen auch dann ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall erst nach dem 1. Oktober 1926 eingetreten ist?

Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 249) Art. 5.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juli 1938 i. S. S. (Bl.) w. M. Lebens-
Vers.-AG. (Befl.). VII 47/38.

I. Landgericht Magdeburg.

Der Kläger war bei der Beklagten für die Zeit vom 19. Juni 1915 bis zum 1. Juli 1925 gegen Haftpflichtansprüche, die gegen ihn aus der Behandlung von Kranken mit Röntgenstrahlen in der Universitäts-Klinik in G. erwachsen könnten, versichert. Er hat die Prämie für die ganze Versicherungszeit im voraus entrichtet. Er nimmt die Beklagte wegen der Haftpflichtansprüche aus Spätschäden bei Röntgenverbrennungen in Anspruch und hat um Feststellung gebeten, daß die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag (Versicherungsschein Nr. 28757) nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen verpflichtet sei, ihm 20 vom Hundert des nach dem Vertrage versicherten Schadens aus Röntgenverbrennungen von Kranken zu ersetzen, die während der Laufzeit der Versicherung in der Klinik in G. verursacht worden seien und der Beklagten vor dem 1. Oktober 1926 nicht hätten angezeigt werden können, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht als solche hervorgetreten gewesen seien. Die Beklagte meint, der Kläger sei mit solchen Ansprüchen ausgeschlossen, da er deren Aufwertung nicht bis zum 1. Oktober 1926 bei ihr beantragt habe (Art. 5 der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 RGBl. I S. 249). Der Kläger weist darauf hin, daß ein solcher Antrag bei den Ansprüchen, die der Klagantrag umfasse, unmöglich gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von dem Kläger unmittelbar eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Aus dem Wortlaut des Artikels 5 der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen kann man keine Schlüsse darauf ziehen, welche Aufwertungsansprüche der Ausschlußfrist unterstehen sollen. Zwar ist in Satz 1 des ersten Absatzes die Rede von bezahlten Versicherungsansprüchen und in Satz 2 a. a. O. von unbezahlten. Diese Nebeneinanderstellung soll aber nur die Verschiedenheiten der Voraussetzung der Aufwertung bei unbezahlten und bezahlten Ansprüchen dartun. Absatz 1 besagt nicht etwa, daß nur solche Versicherungsansprüche unter die Ausschlußfrist fallen sollten, die vor dem 1. Oktober 1926 hätten bezahlt werden können, die also z. B. den Beteiligten zu der Zeit bekannt gewesen wären.

Der Versicherungsfall, d. h. bei der Haftpflichtversicherung: die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Verletzten, kann nicht die Bedeutung haben, daß die Anwendbarkeit der Ausschlußfrist davon abhängen soll, ob er vor dem 1. Oktober 1926 oder erst später eingetreten ist. Wenn bei anderen Versicherungen das Schadensereignis den Versicherungsfall darstellt, so kann man zwar, ohne sachlich etwas Falsches zu sagen, den Versicherungsfall für maßgeblich erklären. Wenn aber — wie bei der Haftpflichtversicherung — Schadensereignis und Versicherungsfall nicht zusammenzufallen brauchen, kann man letzterem nicht die für die Ausschlußfrist maßgebliche Rolle zuweisen. Die Anwendbarkeit des Artikels 5 kann nicht von der Zufälligkeit abhängig sein, wann der Verletzte den Versicherungsnehmer in Anspruch genommen hat. Sie ist auch von einem Verschubden des Versicherungsnehmers unabhängig. Hat der Versicherungsnehmer die Aufwertung um deswillen nicht bis zum 1. Oktober 1926 beantragt, weil er einen Versicherungsanspruch nicht für gegeben hielt, hat z. B. der Kläger einen solchen Antrag nicht gestellt, obwohl der Verletzte ihn in Anspruch genommen hatte, weil er — der Kläger — die vorhandenen Gesundheitsstörungen nicht als Röntgenspät Schäden erkannte, so ist er mit der Aufwertung ausgeschlossen. Es ist nicht unbilliger, wenn der Kläger mangels rechtzeitiger Anmeldung keine Aufwertung verlangen kann, weil der Verletzte nicht vor dem 1. Oktober 1926 an ihn herangetreten ist, etwa wegen Unkenntnis seinerseits, daß die Störungen Röntgenspät Schäden darstellten.

Ausschlaggebend bei der Auslegung des Artikels 5 a. a. O. ist der Zweck der Bestimmung. Dieser geht dahin, den Versicherungsgesellschaften nach Einführung fester Währung einen Überblick über die aus der Zeit der Geldentwertung stammenden Versicherungsansprüche zu geben und ihnen dadurch zu ermöglichen, richtige Bilanzen aufzustellen, sowie neue Versicherungsverträge auf einer festen Grundlage abzuschließen. Dieser Zweck konnte nur erreicht werden, wenn alle Ansprüche aus Schadensereignissen aus der Zeit der Geldentwertung erfasst wurden. Jede Herausnahme von Ansprüchen würde den von der Verordnung verfolgten Zweck erheblich beeinträchtigen; die sichere Grundlage für die Zukunft wäre dann nicht mehr gewährleistet. Dem Wunsche des einzelnen Versicherungsnehmers, der aus irgendeinem Grunde vor dem 1. Oktober 1926

keine Aufwertung beantragen konnte, doch noch Aufwertung verlangen zu können, stehen die Belange der Volksgemeinschaft an einem Wiederaufbau des durch die Geldentwertung zerrütteten Versicherungswesens gegenüber. Da das Gesetz in keiner Weise zu erkennen gibt, daß es den Belangen des einzelnen Versicherungsnehmers den Vorzug geben wolle, so muß man annehmen, daß das Wohl der Volksgemeinschaft höher gestellt werden sollte als das des einzelnen. Wie bei der Frage, ob ein Versicherungsanspruch überhaupt besteht, wenn zwar das Schadensereignis, nicht aber die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Verletzten in die Versicherungszeit fällt, das Schadensereignis maßgebend ist (Urteil des erkennenden Senats vom 17. Juli 1936, abgedr. in *WarnRspr.* 1936 Nr. 148), so kommt es bei der Ausschlußfrist des Artikels 5 a. a. O. nur darauf an, daß das Schadensereignis in die Versicherungszeit fällt, nicht aber darauf, wann der Versicherungsfall eingetreten ist. Dies ist um so mehr anzunehmen, als die richtige Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall als der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Verletzten erst nach dem Jahre 1926 vom Reichsgericht scharf herausgearbeitet worden ist. Duassowski sagt in seinem Erläuterungswerk zum Aufwertungsgesetz 5. Aufl., S. 805, wenn am 1. Oktober 1926 ein Schadensfall noch nicht eingetreten sei, könne naturgemäß die Ausschlußfrist nicht laufen. Dem ist beizutreten, wenn — wie anzunehmen — dort unter dem Ausdruck „Schadensfall“ das Schadensereignis gemeint ist. Die Auffassung wäre jedoch nicht zu billigen, wenn darunter der Versicherungsfall verstanden sein sollte.

Die Meinung der Revision, § 203 Abs. 2 BGB. sei entsprechend anzuwenden, ist abzulehnen. Die Verjährung wird zwar gehemmt, wenn die Rechtsverfolgung in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt verhindert worden ist; Vorschriften über die Verjährung können aber auf Ausschlußfristen nicht ausgedehnt werden. Von der Verjährung zur Ausschlußfrist fehlt jede Brücke, ja beide Rechtseinrichtungen stehen sich, als verschiedenen Zwecken dienend, schroff gegenüber. Eine Anwendung des § 203 BGB. würde gerade das verhindern, was Artikel 5 a. a. O. erreichen will: die Schaffung einer neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlage für die Versicherungsgesellschaften mit dem 1. Oktober 1926.

Haftpflichtversicherungsansprüche bei Schadensereignissen aus der Zeit der Geldentwertung fallen also auch dann unter die Ausschlußfrist des Artikels 5 der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen, wenn der Versicherungsfall erst nach dem 1. Oktober 1926 eingetreten ist.